

## **Richtlinien zur Förderung von religiösen Inhalten in der katholischen Jugendarbeit**

Mit diesen Richtlinien beschreibt das Erzbistum die finanzielle Förderung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen, die junge Menschen darin unterstützen, sich im Rahmen der katholischen Jugendarbeit mit Inhalten und Fragestellungen aus den Bereichen Glaube, Spiritualität und Kirche auseinanderzusetzen.

### **Es wird gefördert:**

- Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und Fahrten (Wallfahrten, Katholikentag, Taizé, Auszeiten, ora et labora, ...)
- Inhaltliche Vorbereitung / Ausstattung / Weiterentwicklung religiöser Projekte wie z.B. Junge Kirchen ...
- Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zukunftsbild des Erzbistums Paderborn, Weiterentwicklung von Glaubenthemen, (Aus-)Bildungsangebote zu religiösen Themen, Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben, Liturgie verstehen, etc.

(Die hier genannte Auflistung ist nicht abschließend)

### **Förderbedingungen:**

- Personen, für die eine Förderung gezahlt wird, müssen ihren Wohnsitz im Erzbistum Paderborn haben oder für eine Kirchengemeinde / Pastoralen Raum im Erzbistum aktiv sein und zwischen 9-27 Jahre alt sein.
- Bei der Teilnahme an Fahrten und Veranstaltungen gilt: Pro Tag (maximal werden 7 Tage gefördert) und Teilnehmer gibt es einen Zuschuss von 8 € bei mindestens 4 Zeitstunden religiösen Inhaltes am Tag, 4 € bei mindestens 2 Zeitstunden religiösen Inhaltes am Tag. Es werden aber höchstens die entstandenen Kosten, abzüglich des Eigenanteils (mindestens 10%), bezuschusst. Pro angefangene 10 Teilnehmer kann ein/e Leiter/in bezuschusst werden.
- Förderung von religiösen Projekten aus dem Erzbistum Paderborn, (Junge Kirchen, Taizé-Gebetsgruppen etc.) die nach der „Anschubfinanzierung“ mit einer Jahrespauschale von 500 € bei mindestens 4 Jahresveranstaltungen und 1.000 € bei mindestens 8 Veranstaltungen gefördert werden. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten abzüglich eines Eigenanteils (10% bei Sach- und Honorarkosten sowie 60% bei Anschaffungen der förderfähigen Kosten).
- Bei der Jugendfahrt der Libori-Fraternität nach Le Mans werden die Buskosten übernommen.
- Bei der Anschaffung von Materialien für die religiöse Jugendarbeit (z.B. Liederbücher) wird ein Eigenanteil von 60% der förderfähigen Kosten vorausgesetzt. Anschaffungsbelege sind nachzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf diese Fördermittel besteht nicht. Sollten diese Mittel ausgeschöpft sein, kann keine Förderung garantiert werden.

Eine Doppelbezuschussung mit Bistumsgeldern ist nicht möglich (z.B. Katechesehof, Christliche Populärmusik, subventionierte Veranstaltungen wie die Romwallfahrt für Ministranten, Weltjugendtag etc.).

Alle drei Jahre wird die Förderung in der Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit evaluiert, um festzustellen in welcher Weise die Fördermittel abgerufen werden und inwieweit die Ziele dieser Förderrichtlinien erreicht werden.

- Antragssteller können sein:
  - Kirchengemeinden
  - Katholische Jugendverbände, Jugendbildungsstätten und Katholische Jugendfreizeitstätten
  - Orden und Geistliche Gemeinschaften mit Jugendpastoralen Angeboten
  - Katholische Träger von Projekten
  - Einzelpersonen, Initiativen und Gruppen mit Anbindung an Pastorale Orte

### **Verfahren:**

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind immer schriftlich vor Beginn der Maßnahme und unter Nutzung des vorgegebenen Antragformulars an das Referat Jugend und Familie des jeweiligen Dekanates (s. Liste Anhang) zu richten. Dort wird darüber entschieden, ob ein Antrag den Vergaberichtlinien entspricht und bewilligt werden kann.

Vor der Maßnahme:

- Antrag stellen (Antragsformular)
- Die Vorlage eines Konzeptes und Finanzierungsplanes (als Anlage beifügen)
- Die Erklärung, dass keine Doppelförderung (mit Kirchensteuermitteln) vorliegt. (Antragsformular Punkt 8)
- Bei Veranstaltungen, die Ausschreibung oder Einladung, geplantes Programm (als Anlage beifügen)
- Über die Maßnahme muss eine Ansprechperson im Pastoralteam des Pastoralen Raumes (wenn niemand benannt ist: Der Leiter des PR) informiert sein. (Antragsformular Punkt 10)
- Die Zustimmung zur Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien (Antragsformular Punkt 10)

Nach der Maßnahme:

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Maßnahme dem Dekanat einzureichen:

- Nachweis (Nachweisformular)
- Bei Veranstaltungen, Programm mit Zeitangaben zu religiösen Inhalten
- Die Schlussrechnung und Verwendungsnachweis (Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten mit Altersangaben, Teilnahmebestätigung)
- Kopie eines veröffentlichten Kurzberichtes (Fotos, persönliche Eindrücke, Glaubenszeugnis) z.B. bei YOUPAX, „Information“, Internetseite des Pastoralverbundes oder Dekanates, Pfarrbrief...

Paderborn, den 17.01.2019

Alfons Hardt  
Generalvikar